



152.15.12 Stadtparlament: Interpellation

Interpellation Stefan Grob: Ungehindertes St.Gallen auf Kurs?; schriftlich

Stefan Grob sowie 48 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 12. Januar 2016 die beiliegende Interpellation "Ungehindertes St.Gallen auf Kurs?" ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1 Inhalt der UNO-Behindertenrechtskonvention

Zweck der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.¹

In den Artikeln 1 bis 4 der BRK werden Zweck, Begriffe, allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen formuliert. In Art. 5 ff. werden die Grundsätze konkretisiert. Dazu gehören unter anderem die Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5), wobei die unterzeichnenden Staaten explizit anerkennen, dass Frauen und Mädchen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind und spezifische Massnahmen nötig sind, um deren Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten (Art. 6). Die Gleichberechtigung von Kindern mit Behinderung mit anderen Kindern bezüglich Menschenrechten und Grundfreiheiten regelt Art. 7. Gemäss Art. 8 verpflichten sich die Vertragsstaaten dazu, mit geeigneten Massnahmen zur Bewusstseinsbildung der Öffentlichkeit beizutragen, um auf diese Weise Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderung zu bekämpfen. Um Menschen mit Behinderungen eine

¹ Art. 1 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, abgeschlossen am 13. Dezember 2006, von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 2013. Die Beitrittsurkunde von der Schweiz wurde am 15. April 2014 hinterlegt; für die Schweiz ist das Übereinkommen am 15. Mai 2014 in Kraft getreten (SR 0.109).



unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten zudem geeignete Massnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschliesslich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten (Art. 9).

In den Art. 10 bis 30 der BRK werden Rechte aufgeführt, die sich auf verschiedene Lebensbereiche von Menschen mit Behinderung beziehen. Nachfolgend werden die zentralen Aspekte erläutert:

- Recht auf unabhängige Lebensführung und Einbezug in die Gemeinschaft: Menschen mit Behinderung haben die gleiche Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft. Sie können selbstbestimmt entscheiden, wo und wie sie leben wollen. Sie sind nicht verpflichtet, in besonderen Wohnformen zu leben und erhalten bei Bedarf gemeindenahe Unterstützung.
- Recht auf Bildung: Menschen mit Behinderung haben einen gleichberechtigten Zugang zum allgemeinen Bildungssystem wie Menschen ohne Behinderung. Kinder mit Behinderung besuchen nach Möglichkeit dieselbe Schule wie Kinder ohne Behinderung und erhalten bei Bedarf die notwendige Unterstützung. Die Lehrkräfte berücksichtigen spezielle Kommunikationsbedürfnisse und tragen zur Entfaltung und Förderung von Fähigkeiten der Kinder mit Behinderung bei. Jugendliche und Erwachsene haben einen gleichberechtigten Zugang zu einer Berufsausbildung oder Universität.
- Recht auf Arbeit: Menschen mit Behinderung haben einen gleichberechtigten Zugang zum ersten Arbeitsmarkt, werden vor Diskriminierung geschützt und erhalten gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit. Sie haben Zugang zu Beratungsprogrammen, Stellenvermittlungen sowie Berufsbildung und Weiterbildung.
- Recht auf Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben: Menschen mit Behinderung haben dieselben politischen Rechte wie Menschen ohne Behinderung. Dies beinhaltet einerseits, dass Verfahren, Einrichtungen und Materialien bei Wahlen und Abstimmungen geeignet und zugänglich sowie leicht zu verstehen und zu handhaben sind. Andererseits sollen sich Menschen mit Behinderung auch aktiv am politischen Leben beteiligen können. Zudem können Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes „Nichts über uns ohne uns“ ist die Beteiligung von Menschen mit Behinderung an der Ausgestaltung des Inklusionsprozesses bzw. an kommunalen Planungsprozessen essentiell und eine klare Forderung der BRK.



- Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben sowie Erholung, Freizeit und Sport: Menschen mit Behinderung können wie Menschen ohne Behinderung am kulturellen Leben teilnehmen (z.B. Film, Theater). Zusätzlich sind geeignete Massnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten nutzen können.

Durch die Inkraftsetzung der BRK verstärkte sich in der Schweiz auf allen drei Staatsebenen (Bund, Kantone, Gemeinden) sowie in zivilgesellschaftlichen Organisationen die Diskussion über die Inklusion von Menschen mit Behinderung.

Das Verständnis des Begriffs „Inklusion“ ist nicht ohne weiteres klar. Unbestritten ist aber, dass er weiter geht als der Begriff „Integration“. Mit Integration ist die Eingliederung von bisher ausgegrenzten Personen in die Gesellschaft gemeint. Im Gegensatz dazu meint Inklusion, dass Personen gar nicht erst aus der Gesellschaft oder Gemeinschaft ausgegrenzt werden, sondern von Anfang an in der Gesellschaft eingeschlossen sind und ihre Verschiedenheit als normal betrachtet wird. Dies bedeutet konkret, dass Menschen mit Behinderung an allen gesellschaftlichen Bereichen genauso wie Menschen ohne Behinderung teilhaben sollen (z.B. Krippe, Schule, Ausbildung, Arbeit, Freizeit, Politik) und ihre Behinderung nicht als Abweichung vom sogenannten Normalen gesehen wird. In einer inklusiven Gesellschaft ist es normal, verschieden zu sein, der Umgang mit Menschen mit einer Behinderung im Alltag geschieht mit einer grossen Selbstverständlichkeit. Menschen mit und ohne Behinderung begegnen sich auf Augenhöhe.

Die Inklusion von Menschen mit Behinderung von Anfang an und im Sinne des Normalitätsprinzips kann der Gesellschaft vom Staat jedoch nicht verordnet werden. Sie bedingt einen Lernprozess der Gesellschaft, resp. eine veränderte Haltung gegenüber Menschen mit Behinderung. Inklusion ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, der sich jede und jeder Einzelne im Alltag stellen muss. Daher stellt die Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung bei der Bevölkerung einen wichtigen Schritt in Richtung Inklusion dar.

Das Inklusionskonzept geht somit weiter als die rechtlichen Vorgaben in der Bundesverfassung und im Behindertengleichstellungsgesetz.

Für die kommunale Behindertenpolitik ist zentral, dass auch die Stadt St.Gallen aufgerufen ist, zum Bewusstseinswandel in der Gesellschaft beizutragen und dafür besorgt sein soll, dass Menschen mit Behinderung die Teilhabe und die aktive Teilnahme am öffentlichen politischen Leben sowie in ihrer Freizeit möglich wird.

Gemäss der BRK sollen Menschen mit Behinderung am öffentlichen Leben teilhaben und gleichberechtigt mit Anderen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten mitwirken



können. Für die städtische Sozialpolitik bedeutet dies auch, dass Menschen mit Behinderung ebenso wie andere Bürgerinnen und Bürger in der Stadt St.Gallen die Möglichkeit haben, sich aktiv als Betroffene zu engagieren, zu partizipieren, ihre Interessen zu vertreten und in öffentlichen Angelegenheiten einbezogen zu werden.

Ein weiterer wichtiger Pfeiler der BRK ist der gleichberechtigte Zugang zu Informationen und der Gebrauch einer „Leichten Sprache“. Leichte Sprache ist eine Ausdrucksweise, die auf besonders leichte Verständlichkeit abzielt. Sie zeichnet sich unter anderem durch kurze Hauptsätze, weitgehenden Verzicht auf Nebensätze und die Verwendung von bekannten Wörtern aus, während schwierige Wörter vermieden oder erklärt werden. Das Schriftbild soll klar, ohne Schnörkel und ausreichend gross sein. Leichte Sprache hat namentlich zum Ziel, Menschen mit kognitiven Einschränkungen, Migranten und Migrantinnen sowie von Illettrismus Betroffenen die Teilhabe an Gesellschaft und Politik zu ermöglichen. Das Amt für Gesellschaftsfragen hat den Bericht „Behindert – ungehindert – in der Stadt St.Gallen“² versuchsweise in Leichter Sprache veröffentlicht. Im Sinne der BRK sollten alle wichtigen Informationen in Leichter Sprache verfügbar sein.

Die Bewusstseinsbildung bezüglich Inklusion, der Zugang zu Informationen und der aktive Einbezug von Menschen mit Behinderung in öffentliche Angelegenheiten stellen für die Stadt St.Gallen eher neue Handlungsfelder dar, dies neben Bereichen, in denen sie sich bereits seit längerem aktiv engagiert (z.B. Zugänglichkeit zur gebauten Umwelt, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, Bildung, Zugang zu Beratung).

2 Umsetzung von Massnahmen aus dem Bericht „Behindert – ungehindert – in der Stadt St.Gallen“

Der städtische Bericht „Behindert – ungehindert – in der Stadt St.Gallen“³ wurde vor der Inkraftsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2011 veröffentlicht und ist noch vom Leitgedanken der Integration geprägt. Die daraus abgeleiteten Massnahmen sind vor diesem Hintergrund zu sehen. Die Inkraftsetzung der BRK hat neue Impulse gegeben und weitere sozialpolitische Akzente gesetzt. Der nächste Bericht, der auf das Jahr 2021 erstellt wird, soll daher auf dem Leitgedanken der Inklusion basieren. In der Zwischenzeit sieht sich die Arbeitsgruppe Behindertenfragen (AG Behindertenfragen) der Konferenz für Alters- und Behindertenfragen (KABF) veranlasst, zusätzlich zu den Massnahmen aus dem

² Online: www.stadt.sg.ch → Gesellschaft und Sicherheit → Behindert, ungehindert → Politik und Konzepte → Leichte Sprache: Behindert – ungehindert – in der Stadt St.Gallen.

³ Online: www.stadt.sg.ch → Gesellschaft und Sicherheit → Behindert, ungehindert → Politik und Konzepte → Behindert – ungehindert – in der Stadt St.Gallen.



Bericht von 2011 weitere Massnahmen anzugehen, die der Stossrichtung Inklusion zugeordnet werden können.

- Die AG Behindertenfragen hat sich nach Veröffentlichung des Berichts im Jahr 2011 zunächst mit der Umsetzung von Massnahmen aus dem Themenfeld „Wohnen“ befasst. Menschen mit Behinderung sollen auf dem Wohnungsmarkt erschwingliche, hindernisfreie Wohnungen mieten können, um möglichst selbständig leben zu können. Bei den grösseren Liegenschaftsverwaltungen wurde eine Umfrage gemacht, um herauszufinden, wie viele Wohnungen in der Stadt St.Gallen hindernisfrei sind, wie viele 4½-Zimmerwohnungen für unter CHF 1'500 pro Monat vermietet werden, welche Erfahrungen die Liegenschaftsverwaltungen mit baulichen Massnahmen gemacht haben, die von der Invalidenversicherung finanziert wurden und ob bei den Liegenschaftsverwaltungen ein Informationsbedarf bezüglich hindernisfreiem und altersgerechtem Wohnen besteht. Es hat sich gezeigt, dass vor allem grössere private Liegenschaftsverwaltungen hindernisfreie Wohnungen zu erschwinglichen Mieten zur Verfügung stellen. Die Stadt St.Gallen verfügt grösstenteils über ältere Liegenschaften, bei denen aus baulichen und/oder Kostengründen ein Umbau nicht immer möglich ist. Eine vergleichbare Situation zeigte sich bei den grösseren Genossenschaften. Aus der Umfrage geht jedoch hervor, dass Genossenschaften gerne mehr hindernisfreien Wohnraum zur Verfügung stellen würden. Nach der Analyse der Ergebnisse wurde am 25. September 2014 eine Informationsveranstaltung für die an der Umfrage beteiligten Liegenschaftsverwaltungen über hindernisfreies und altersgerechtes Bauen als Sensibilisierung durchgeführt. Auf die Erarbeitung eines Inventars hindernisfreier Wohnungen in der Stadt St.Gallen wurde nach Abwägung von Aufwand und Ertrag verzichtet.
- Unter Leitung des Vermessungsamtes und in Zusammenarbeit mit dem Hoch- und dem Tiefbauamt, der Procap, dem Amt für Gesellschaftsfragen, den Informatikdiensten, der Kommunikation und St.Gallen-Bodensee Tourismus wurde der städtische Rollstuhlstadtplan aktualisiert, mit weiteren objektbezogenen Informationen für Menschen mit Gehbehinderung (z.B. Hotels, Restaurants, Kirchen, Banken, Friedhöfe, Kino) versehen und als digitale Karte veröffentlicht. Zudem wurde via MobileSG eine App realisiert, die es ermöglicht, sich auch unterwegs über die Barrierefreiheit von Objekten zu informieren. Zurzeit stehen Informationen zu ungefähr 1'000 Objekten zur Verfügung, die von den Projektteilnehmenden aktuell gehalten werden.⁴ Mit der Umsetzung des Behindertenstadtplans konnten drei Massnahmen aus dem Bericht umgesetzt werden (Objektinformationssystem, Stadtführer und Stadtplan). Auf einen Stadtplan in Papierform wurde

⁴ Online: www.stadt.sg.ch → Gesellschaft und Sicherheit → Behindert – ungehindert → Stadtplan mit Informationen zur Barrierefreiheit und MobileSG – mobile Website und Apps mit Informationen für Menschen mit Gehbehinderung.



aufgrund des technologischen Fortschritts und der besseren Handhabung via Smartphones verzichtet.

- Die Massnahmen bezüglich der Ausstattung von Hauptfussgängerübergängen akustisch und mit Vibrationsmechanismus sowie die Installation eines Fussgänger-Leitsystems konnten grossmehrheitlich umgesetzt werden. Es handelt sich um einen permanenten Prozess, wobei bei Bedarf jeweils die Sehbehinderungsberatungsstelle der Obvita beigezogen wird.
- Die Bereitstellung von Krippenplätzen für Kinder mit Behinderung konnte teilweise umgesetzt werden. Die Stiftung Kronbühl in Wittenbach führt die Krippe Peter Pan, wo Kinder mit hohen Betreuungsanforderungen betreut werden, die aber auch Kindern ohne Behinderung offen steht. Da ein solches Angebot in der Stadt St.Gallen fehlt und Kinder aus der Stadt St.Gallen dieses Angebot genutzt haben, wurde mit der Stiftung eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Gemäss dem Inklusionsgedanken, der die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Anfang an vorsieht, sollten Kinder mit Behinderung nach Möglichkeit die Krippen zusammen mit Kindern ohne Behinderung besuchen können. In den städtischen Krippen werden teilweise auch Kinder mit Behinderung aufgenommen, das Potenzial ist jedoch noch nicht ausgeschöpft.
- Bei der Neugestaltung des Bahnhofplatzes sind wie bei allen öffentlichen Bauten und Anlagen die Vertretungen von Behindertenorganisationen (Obvita, Procap) ins Projekt einbezogen, um die hindernisfreie Gestaltung für alle Arten von Behinderung sicherzustellen. Es wird ein neues Fussgängerleitsystem für Menschen mit Sehbehinderungen realisiert.

Von den 24 Massnahmen aus dem Bericht von 2011 konnten in der Zwischenzeit zwölf Massnahmen ganz oder teilweise umgesetzt werden. Die Zusammenarbeit mit der Direktion Bau und Planung bei öffentlich zugänglichen Bauten und bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes, die unter den langfristigen Massnahmen aufgeführt ist, stellt eine wichtige Daueraufgabe dar.

Zwei Massnahmen betreffen die zwei letzten Fragen des Interpellanten, auf die in den Ziffern 3 und 4 eingegangen wird. Die AG Behindertenfragen hat sich entschieden, die Interessen von Menschen mit Behinderung stärker in der Verwaltung zu verankern, anstatt die sich stellenden Aufgaben einer bzw. einem Behindertenbeauftragten zu übertragen. Seit 2014 führt das Amt für Gesellschaftsfragen, unter Mitarbeit der AG Behindertenfragen, verschiedene Austauschsitzen mit Bewohnenden in Behinderteneinrichtungen durch. Die Bewohnenden erfahren durch ebendiese, mit welchen Fragen sich die AG Behindertenfragen beschäftigt, und haben die Möglichkeit, als Betroffene ihre Anliegen direkt der Stadt St.Gallen mitzuteilen. Im Imbodehuus und in der Obvita haben solche Austauschsitzen



stattgefunden, einige Anliegen konnten aufgenommen und auch umgesetzt werden. Eine andere Art, die Interessen von Menschen mit Behinderung, vor allem als Betroffene, stärker in das Verwaltungshandeln und in öffentliche Angelegenheiten einzubeziehen, sind Begehungen kürzlich erbauter oder umgebauter öffentlicher Gebäude, wie beispielsweise beim kürzlich sanierten Schulhaus Gerhalden.

Sowohl die Austauschsitzungen als auch die besagten Begehungen sollen auch in Zukunft stattfinden.

Nebst den im Bericht „Behindert – ungehindert – in der Stadt St.Gallen“ aufgeführten Massnahmen konnten weitere Verbesserungen bewirkt werden:

- Die Rathaustiefgarage wurde hindernisfrei umgestaltet;
- In der Innenstadt wurden bei wichtigen Fussgängerübergängen Absenkungen des Trottoirs vorgenommen, um sie für Rollstühle besser befahrbar zu machen. Weitere Absenkungen sollen vorgenommen werden;
- 63 Bushaltestellen sind in der Stadt so angepasst worden, dass Personen im Rollstuhl ohne Niveaudifferenz in den Bus fahren können. Es ist vorgesehen, mittelfristig weitere stark frequentierte Bushaltestellen anzupassen;
- An wichtigen Bushaltestellen wurden Sprachausgaben montiert, welche die Abfahrtszeiten der Busse wiedergeben;
- Städtische Vorlagen zu aktuellen Abstimmungen können bei der Schweizer Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) als DAISY-Hörzeitschrift abonniert werden;
- Während der Bauarbeiten am Bahnhof steht eine Infoline für Menschen mit Sehbehinderung zur Verfügung, die über die aktuelle Situation vor Ort informiert;
- Anregungen von Betroffenen werden aufgenommen und nach Lösungen gesucht.⁵

Vor dem Hintergrund der Ratifizierung der BRK hat die AG Behindertenfragen Handlungsbedarf für die Stadt St.Gallen in folgenden Punkten erkannt, die bis zum nächsten Bericht im Jahre 2021 umgesetzt werden sollen:

- Hindernisfreier Webauftritt der Stadt St.Gallen, inkl. Sprachausgabe;
- Wichtige Alltagsinformationen sind digital und physisch in Leichter Sprache erhältlich;
- Sensibilisierungsarbeit für eine inklusive Gesellschaft, durch Kampagnen und/oder Veranstaltungen;
- Projektunterstützung für „inklusive Projekte“ in der Stadt St.Gallen;

⁵ So konnte beispielsweise auf dem Spielplatz im Stadtpark auf Anfrage einer Mutter mit einem Kind im Rollstuhl ein im Rollstuhl bedienbares Spielgerät aufgestellt werden.



- Verstärkte Partizipation von Menschen mit Behinderung in der Verwaltung und bei öffentlichen Angelegenheiten;
- Mehr Möglichkeiten zur Nutzung städtisch subventionierter Kinderkrippen durch Kinder mit Behinderung;
- Städtische Personalpolitik: Konzept zur Arbeitsintegration von Menschen mit Behinderung.

3 Städtischer Inklusionstag zur Sensibilisierung der Bevölkerung

Inklusion stellt nach dem Gesagten einen Prozess dar, der sich nur durch die Gesellschaft selbst bzw. durch Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung entwickeln kann. Deshalb steht die Bewusstseinsbildung bei der Bevölkerung auch im Zentrum der BRK und stellt eine wichtige Massnahme dar, um Inklusion nachhaltig anzuregen und zu fördern.

Im Bericht „Behindert – ungehindert – in der Stadt St.Gallen“ wird vorgeschlagen, dass die Stadt St.Gallen die Trägerschaft für eine alljährliche stattfindende Veranstaltung am Internationalen Tag der Menschen mit Behinderung (3. Dezember) übernimmt. Der 3. Dezember ist aufgrund der meist tiefen Temperaturen und der zeitlichen Nähe zu Weihnachten jedoch eher ungeeignet, um Sensibilisierungsaktionen oder -veranstaltungen durchzuführen. In mehreren deutschen Städten finden daher zu unterschiedlichen Daten Inklusionstage statt. Die Möglichkeiten der Anberaumung eines Inklusionstages in der Stadt St.Gallen sollen im Auftrag des Stadtrates von der AG Behindertenfragen geprüft werden.

Da Inklusion im Alltag gelebt werden muss und es nicht ausreicht, wenn sie nur an einem Tag zelebriert wird, soll die AG Behindertenfragen im Auftrag des Stadtrates prüfen, ob und wie Inklusionsprojekte in der Stadt St.Gallen, welche die Begegnung und den Austausch zwischen Menschen mit und ohne Behinderung fördern, unterstützt werden können.

4 Städtische Publikationen und alltägliche Informationen in Leichter Sprache

Im Jahr 2015 wurde die Broschüre „Behindert – ungehindert – in der Stadt St.Gallen“⁶ in Leichte Sprache übersetzt, kurz nachdem der Kanton St.Gallen sein Behindertengesetz in Leichter Sprache veröffentlicht hat. Die Mitglieder der AG Behindertenfragen sowie Betroffene haben an der Übersetzung mitgewirkt.

⁶ Online: www.stadt.sg.ch → Gesellschaft und Sicherheit → Behindert, ungehindert → Politik und Konzepte → Leichte Sprache: Behindert – ungehindert – in der Stadt St.Gallen.



Gemäss BRK sollten wichtige Alltagsinformationen in Leichter Sprache zugänglich gemacht werden. Die AG Behindertenfragen soll im Auftrag des Stadtrates den Bedarf an Informationen in Leichter Sprache abklären und eine Priorisierung vornehmen.

5 Förderung von Kindern mit besonderem Bildungsbedarf

Heterogenität soll als „normale“ Gegebenheit der heutigen Gesellschaft verstanden werden. Regelklassen sollen daher, wenn immer möglich, ein Abbild dieser Gesellschaft sein. In der Praxis geht es um die Verwirklichung bestmöglicher Integration. Das Ideal schulisch erfolgreichen Lernens soll dem Prinzip folgen: „Jedem Kind das Seine, nicht jedem das Gleiche.“ Ist stattdessen von Inklusion die Rede, so ist damit gerne der Vorwurf verbunden, diese Haltung stelle nicht wirklich die optimale Lernentwicklung aller Schulkinder ins Zentrum, also nicht das Prinzip „Jedem das Seine“, sondern eine bestimmte Ideologie, die ausnahmslos durchgesetzt werden soll, auch dort, wo eine Beschulung in der Regelklasse klar nicht die lernförderlichste Option darstellt.

Die inzwischen geänderten Art. 34 ff. des Volksschulgesetzes⁷ sagen in Verbindung mit dem Sonderpädagogikkonzept mittlerweile deutlicher als zuvor, was genau gefordert ist:

Es soll jedes Kind, auch dasjenige mit besonderem Bildungsbedarf, die Regelklasse besuchen, dies solange es vom Unterricht profitieren und das soziale Gefüge der Klasse wahrnehmen kann, diese Beschulungsform für es geeignet, erforderlich und zumutbar ist und nicht überwiegende Interessen der Klasse oder des Umfeldes entgegen stehen. Der Regelklassenbesuch wird damit auch für das Kind mit besonderem Bildungsbedarf ebenso unterschiedslos wie für alle übrigen Kinder zum zentralen Grundprinzip erhoben.

Ausnahmsweise – im Unterschied zu Inklusion – soll in einem konkreten Einzelfall, wenn die erwähnten Kriterien trotz flankierender Massnahmen nicht erfüllt sind, eine Kleinklassenzuweisung respektive eine Sonderbeschulung in Erwägung gezogen werden. Grund: Einem Kind mit ausgewiesenem besonderen Bildungsbedarf steht von Gesetzes wegen in jedem Falle eine ausgewiesene Massnahme zu. Die Integration eines behinderten Kindes in einen Regelklassenverband darf demnach dort nicht erfolgen, wo diese Beschulungsform mit höchster Wahrscheinlichkeit den Fähigkeiten und Neigungen des Kindes nicht gerecht werden kann. Hiervon gehen auch die städtischen Konzepte auf der Primar- wie auch der Oberstufe (Projekt OS 2020) aus.

⁷ Volksschulgesetz vom 13. Januar 1983 (sGS 213.1).



Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Interpellation vom 12. Januar 2016

